

Teil 14 – N

Nutzungsrechte

Die Werkherrschaft des Fotografen über seine Bilder ermöglicht ihm, anderen **Nutzungsrechte** an seinem Bild einzuräumen. Ein Nutzungsrecht bestimmt, auf welche Art und Weise (Nutzungsart) der Nutzer mit den Bildern verfahren darf. Ein Vertrag über die Nutzungsrechte („Lizenzvertrag“) muss nicht zwingend schriftlich oder überhaupt in Textform abgeschlossen werden, es reicht auch eine mündliche Vereinbarung. Natürlich spricht vieles für ein Festhalten in Papierform oder zumindest per E-Mail, im Streitfall kann derart Beweis geführt werden darüber, dass eine Einigung stattgefunden hat oder eben nichts dergleichen vereinbart wurde.

Die Nutzungsrechte unterteilen sich in einfache und ausschließlich Nutzungsrechte und können räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt werden.

Das **einfache Nutzungsrecht** im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG gestattet dem Inhaber des Rechtes, das Bild wie vereinbart zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist. Dem Fotografen bleibt damit das Recht erhalten, sein Bild erneut zu verkaufen und mit anderen Käufern dieselben oder ganz andere Nutzungsrechte zu vereinbaren.

Sobald ein Käufer sich nicht an die Abmachungen hält und Bilder darüber hinaus für andere Zwecke verwendet, kann der Fotograf unter anderem eine Unterlassung der unzulässigen Handlung und Schadenersatz verlangen.

Das **ausschließliche Nutzungsrecht** räumt dem Vertragspartner **Exklusivität** ein.

Bei der vollen Ausschließlichkeit wird der Fotograf selbst als Urheber von der weiteren Nutzung ausgeschlossen. Demjenigen, den ein solches Recht eingeräumt wird, gebührt das exklusive Recht z.B. ein Foto im vollen Umfang zu nutzen. Vielfach wird hierbei auch von „buy-out“-Verträgen gesprochen. Derjenige, der dem Fotografen nahezu alle Rechte abkauft, erlangt damit nicht nur

ein positives Nutzungsrecht, sondern auch ein negatives Verbotrecht! Er kann also aktiv andere Personen von einer Nutzung ausschließen und gegen unzulässige Nutzungen vorgehen. Damit sollte dies aber auch die teuerste aller Nutzungsrechtvereinbarungen darstellen!

Bei der eingeschränkten Ausschließlichkeit wird dem Fotografen zumindest noch eingeräumt, sein Bild weiterhin selbst zu nutzen und auch gegen unzulässige Nutzungen vorzugehen.

Beide Formen des ausschließlichen Nutzungsrechtes können zeitlich, räumlich und inhaltlich eingeschränkt werden. So kann beispielsweise vereinbart werden, dass eine ausschließliche Nutzung für die nächsten 10 Jahre (zeitlich) im Printbereich (inhaltlich) zulässig ist. Die Einräumung weiterer Lizenzen an Dritte für die Nutzung im Onlinebereich wäre damit möglich und würde sich nicht mit dem ausschließlich Nutzungsrecht überschneiden.

Unangetastet bleibt bei der Vergabe von ausschließlichen Nutzungsrechten jeglicher Art das Recht des Fotografen, gegen Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzungen, wie beispielsweise die fehlende Herstellerbezeichnung, selbst vorzugehen. Auch in den Bereichen, in denen das erteilte ausschließliche Nutzungsrecht nicht greift, kann der Fotograf gegen unzulässige Nutzungen weiterhin vorgehen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Urheberrecht selbst nicht übertragbar ist, der Fotograf kann aber die Nutzungsrechte an seinen Bildern vergeben. Diese Nutzungsrechte regeln, wie und wofür ein Nutzer ein Bild verwenden darf. Auch ein Fotograf ist gut beraten, wenn er seine Nutzungsrechtvereinbarungen stets schriftlich abschließt. Der Preis der Nutzungsrechte richtet sich nach Art und Umfang.